

- Trennwandsysteme
- Lagerbühnen
- Regalsysteme
- Arbeitsplatzsysteme
- Schutzeinrichtungen

Verhaltensrichtlinien für Lieferanten

EINLEITUNG

Als erfolgreiches Unternehmen sind wir uns unserer ökologischen und sozialen Verantwortung an unserem Standort bewusst und kommen dieser im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften nach.

Die Verhaltensrichtlinien für Lieferanten beinhalten den Rahmen an Werten und Standards, an denen wir uns orientieren und von unseren Lieferanten erwarten, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit diese Verhaltensrichtlinien ebenfalls einhalten und zustimmen.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten für alle Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen gleichermaßen.

ARBEITSBEDINGUNGEN UMGANG MIT MITARBEITERN

Unsere Lieferanten halten sich an die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. In Anlehnung an die Grundprinzipien der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) wurden die nachfolgenden Grundsätze definiert.

MENSCHENRECHTE

Es werden von unseren Lieferanten die international anerkannten Menschenrechte beachtet und dafür Sorge getragen, dass diese gewahrt werden.

ZWANGSARBEIT

Jegliche Form der Zwangsarbeit ist von unseren Lieferanten abzulehnen.

KINDERARBEIT

In Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen der Internationalen Arbeitskommission (IAO) ist keine Kinderarbeit zulässig.

DISKRIMINIERUNG

Es darf seitens Lieferanten keine Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Behinderung, sexuelle Neigung, der Religion oder Weltanschauung stattfinden.

VEREINIGUNGSFREIHEIT

Unsere Lieferanten räumen ihren Mitarbeitern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, das Recht auf Koalitionsfreiheit ein. Ebenso das Recht ihre Interessen wahrzunehmen.

ARBEITSBEDINGUNGEN

Unsere Lieferanten halten die geltenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Vergütungen und Sozialleistungen ein. Ebenfalls werden die anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub eingehalten.

ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT SOWIE GESUNDHEITSSCHUTZ

Unsere Lieferanten sind angehalten die notwendigen Maßnahmen für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld zu schaffen. Des Weiteren müssen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz ergriffen werden, damit eine gesundheitsgerechte Beschäftigung gewährleistet wird.

- Trennwandsysteme
- Lagerbühnen
- Regalsysteme
- Arbeitsplatzsysteme
- Schutzeinrichtungen

UMWELTSCHUTZ

Unsere Lieferanten sind angehalten, Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden, sie gehen sparsam und nachhaltig mit dem Verbrauch von natürlichen Ressourcen, Energie und Wasser um.

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

WETTBEWERB UND FAIRNESS

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die gesetzlichen Regelungen ein. Angebots-, Preisabsprachen oder andere unzulässige Absprachen die gegen den fairen und offenen Wettbewerb verstößen sind nicht zulässig.

KORRUPTION

Unsere Lieferanten stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -verordnungen sicher und dürfen nicht in Korruptions-, Vorteilsgewährungs-, Erpressungs-, Veruntreuungs- oder Bestechungsvorgänge, einschließlich Schmiergeldzahlungen, verwickelt sein.

DATENSCHUTZ

Unsere Lieferanten müssen das Einhalten, der Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sicherstellen.

GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Unsere Lieferanten sind angehalten, vertrauliche Informationen geheim zu halten und geistiges Eigentum zu schützen.

VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG

Unsere Lieferanten dürfen keine Konfliktrohstoffe kaufen, handeln, besitzen oder verwenden die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie aus nicht zertifizierten Abaugebieten stammen.

EINHALTUNG UND ANWENDUNG DER VERHALTENSRICHTLINIE

Die Kommunikation dieser Verhaltensrichtlinie, wird von unseren Lieferanten an ihre Lieferanten weiterkommuniziert. Sie haben für deren Einhaltung sowie eine ständige Verbesserung zu sorgen.

Die Verhaltensrichtlinien gelten für alle Lieferanten ab dem Tag an dem sie eine Geschäftsbeziehung mit TIXIT eingehen. Die Unterzeichnung von Vereinbarungen gilt als Annahme der Richtlinie.

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen TIXIT und dem Lieferanten dar. Kann der Verstoß nicht innerhalb einer von TIXIT gesetzten angemessenen Frist behoben werden, behält sich TIXIT das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu beenden.